

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 9

Artikel: Deutschschweizer im Tessin
Autor: Schoch, Hedwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie nie vom Rathause oder Gemeindehause, sondern immer nur von ihrem „Warschhus“. Und doch ist es ein kerniges Alemannisch, das uns aus ihrem Munde entgegenklingt, wenn sie etwa sagen „M'r genn emol go schaue“ oder wenn der Plajasch oder Gemeindediener mit der Anrede „Horchet, ihr Männer!“ folgendes verkündet:

„Morge frieh henn d'Obodechinder Prüfung. Jedz Chind soll am halber achti scho in d'r Schuel si, bis d'Hiß chunnt, daß d'Prüfung vorüber isch!“

All dies geht mir durch den Sinn, wie ich in stiller Stunde meiner Saderlacher Freunde gedenke und in der Rückerinnerung mir die Tage und Wochen wieder lebendig werden, die ich in ihrem traulichen Kreise erleben durfte. Zwei Jahrhunderte sind es her, seit die ersten Alemannen das Dorf Saderlach gründeten, — zwei Jahrhunderte hat Geschlecht um Geschlecht ebenso treu dem Staate gedient wie auch zäh und eigenwillig am angestammten Volkstum festgehalten. Fürwahr, was Alemannentum und deutsches Volkstum bedeuten, ist mir noch nirgends so überzeugend klar geworden wie bei meinen alemannischen Freunden in Saderlach. Zum Volkstum zu stehen, ihm in Demut zu dienen, die Heimat zu lieben, aus der nach dem schönen Worte Hebels der Schein kommt, Muttersprache, Sitte, Brauch und völkische Eigenart als heiliges Gut zu wahren: das alles, dünkt mich, gehört zu den köstlichsten und wertvollsten Dingen unseres irdischen Daseins. Wenn wir Alemannen am Oberrhein, die das politische Geschehen auf Deutschland und Frankreich, auf die Schweiz und Osterreich verteilt hat, uns ungeachtet aller staatlichen Grenzen in einem höheren, menschlich nahen und geistig schöpferischen Sinne durch das Band gemeinsamen Volkstums verbunden fühlen, so wollen wir in die Gemeinschaft unseres Stammes auch in herzlichster Bereitschaft aufnehmen die alemannischen Blutsbrüder in Saderlach, dem Hozendorf im Banat! Und wir wissen — wenn sie im Jahre 1937 die Zweijahrhundertfeier der Einwanderung begehen, so wird sie eine Jubelfeier sein, an der das Alemannentum in der alten Heimat freudigen Herzens teilnehmen wird!

Deutschschweizer im Tessin.

Von Hedwig Schoch.

Der Deutschschweizer, der im Süden seines Landes eine zweite Heimat sucht, unterliegt demselben Drange, der je und je Völker wie Einzelne ausziehen hieß, um unter milderm Himmel ein besseres Dasein zu finden. Doch die bukolische Idylle, die er sich meisthin erträumt, zerstäubt in der Verwirklichung zu schwierigem und bemühlichem Anpassen an eine zutiefst anders geartete Umwelt. Verfügt er über Einsicht und Wille zu Einfüh-

lung und Anerkennung der bodenständigen Werte, dann wohl an. Andern- und leider häufigeren Falles erwachsen ihm Enttäuschung, Erbitterung und Ungerechtigkeit. Es liegt im Wesen des nördlichen Menschen, Fremdes willig und lustvoll aufzunehmen, solange es in dünnem Strahl in seine breit gefüllte Schale fließt. Inmitten anderer Zonen jedoch, wo ihn dieses Fremde in Übermacht andringend umringt, treibt er leicht die Selbstbewahrung übers Ziel hinaus, indem er der neuen Umwelt sein eigenes Gesetz anzumessen versucht ist. Der Deutschschweizer im Tessin fühlt sich dazu besonders berechtigt, weil er über der politischen Gleichheit die kulturelle Fremdheit vergißt.

Der Tessiner hat Sprache und Lebensform mit dem Italiener gemein, gehört in den oberitalienischen Kulturkreis. Er ist aber außerdem Bewohner der Berge, dem Freiheit des Denkens und Handelns ein teuerstes Gut ist, weil er, nicht wie der Mann der Ebene, an einen stets wechselnden Menschenstrom gewöhnt ist, sich anpaßt und fügt, sondern die Berge als Bild in der Seele trägt und sich nicht nivellieren mag. Dieses bindet ihn triebhaft fest an die Schweiz, an die Demokratie, die die Freiheit des Einzelnen ehrt. Die Natur aber, die ihn zum Gebirgsmenschen prägt, macht ihn in ihrer geophysikalischen Eigengesetzlichkeit zum Romanen. Sie zieht mit ihrer größeren Milde ihn leichter und einfacher als jenseits der Alpen zu sich heran und gewährt seinen Daseinsformen jene Lässigkeit, die der Anspruchsbescheidenheit entspringt und die dem nördlich Gespannten zuwider ist, sobald er sich ihr zu nähern versucht hat. Seine innern Kräfte drängen ihn in die Bewegung des Werdens, indes der Südliche im Sein sich erfüllt.

Es ist immer die Kunst, die unterhalb ihrer großen und ewigen Gehalte uns Anschauung von dem national Besonderen einer Volksgruppe schenkt. Der Architektur in ihrer Körperhaftigkeit gebührt da das erste Wort. Italien hat eine Baukunst geschaffen, die der im Statischen ruhenden Verwandtschaft mit der Antike ihre Gesetze verdankt. Das Kubische des Baukörpers, das Funktionelle der Glieder ist rein durchempfunden und gestaltet. Die klare bruchlose Schaubarkeit, die einfache Gesetzmäßigkeit und vollendete Harmonie beglücken uns. Wir gewahren sie schon am schlichten ländlichen Wohnbau, der hofwärts in Loggien sich lockert, deren Bogen zu gelassenem Taktspiel geordnet sind. Im übrigen erscheinen die Dörfer in Wohn- und Stallstätten zu gleichsam wehrfähigen Städtewesen gebunden, gerne auf eine Hügelkuppe sich lagernd, dabei aber stets von den höhern Bergen überschirmt. Reizvolle kleine Plätze, mit behaglichen Bürgerhäusern besäimt, verstärken noch den Eindruck des Stadthafens. Im Kirchenbau blieb die tessinische Kunst auf die Möglichkeiten bescheidener Provinzen angewiesen, welche selbst die bedeutenden Meister, die ihre Gaue hervorgebracht, nicht festhalten konnten, sondern sie in das reichere Wirkungsfeld der päpstlichen Mäzene ziehen lassen mußten. Die kirchliche Baukunst des Tessins schöpft durchwegs aus dem Formenschatz Italiens und fügt sich in italienischer Art und dabei doch ganz eigen tessinisch ins Landschaftsbild. Meist

wird die Kirche symbolhaft an bekrönende Stelle gesetzt, das Häusergewirr überragend und bemeisternd. Was an romanischen Bauten unberührt hinterlassen ist, erfasst uns mit dem großen Ernst des Urchristentums, dem die kleinen Ausmaße, die schlichte Innigkeit des Schmuckes gemäß sind. Der italienische Charakter dieser Bauten kündigt sich in dem sicheren Proportionsgefühl, das ohne schleppende Schwere, ohne qualvolles Ringen um die Form die Schönheit des spielend Vollendeten trägt. In minarettartiger Schlankheit steigen die romanischen Glockentürme empor. Wenig häufig trifft man im Tessin die lombardischen kleinen Vorhallen, die, oft auf Löwenrücken ruhend, bis ins Südtirol und ins Wallis nachhall fanden. Die anspruchsvolleren weiten Hallen der Renaissance wurden mit dem Glücksgriff begnadeter Meister bald der Schmalfront, bald der Längsseite zu ladender Gebärde angegliedert. Wie eine Sturzflut drang die große Welle des Barock in den Tessin und wandelte die stille Werktätigkeit seiner Gotteshäuser zu rauschender Festlichkeit um. Man war offen wie je für alle Bauprobleme Italiens, befaßte sich mit dem Zentralbau, indem man Kuppeln auf Würfel setzte und Langhäuser, Bierung und Seitenkapellen mit Kuppeln überhöhte. Saftig und schwellend wurden die Glockentürme.

Eines aber hatten außer ihren heimatfernen Großen die südlichen Schweizer ihrem kulturellen Spenderlande zu schenken: ihr Stucco. Auch hier scheinen die besten Kräfte wieder ausgewandert zu sein, denn die Stukkaturen der einheimischen Kirchen sind eher derb und schwer gearbeitet und lassen jenen gleichsam duftenden Blütenreichtum vermissen, den wir bis zu deutschen geistlichen Höfen als Werk unserer Tessiner Stukkateure bewundern. Die klassizistische Epoche mit ihrer kühlen aufklärerischen Besonnenheit zeitigt in unserm Süden eine fast greisenhaft müde und trockene Kunst. Es war eben die Zeit, als auch in Italien die schöpferischen Quellen zu versiegen begannen, um unter französischem Boden neu hervorzubrechen.

Der architektonische Wert der Tessiner Kirchen läßt uns an kirchlicher Ausstattung, die ja den Mitteln bescheidener Auftraggeber immerhin eher gemäß sein kann als die Errichtung großer Bauwerke, Entsprechendes in Malerei und Skulptur erwarten. Wir finden aber kaum mehr anderes werthaltiges Kunstgut als Fresken. Sie sind in abgelegensten Orten oft in erstaunlichem Reichtum vorhanden und vieles bleibt wohl noch unter späterer und spätester Tünche verborgen. In ihnen erweist sich die gänzliche Einbezogenheit des Tessin in den oberitalienischen Kunstkreis besonders klar. Während aus spätmittelalterlicher Zeit einzelne Heiligengestalten und Madonnen oder etwa eine rein flächenhaft gebreitete Epiphanie erhalten sind, nimmt die Renaissance mit Bernardino Luini und seinem Kreis den Hauptraum ein. Die Aufteilung einer Wand, einer Decke steht unter strafferem Geseßen als in nördlicher Kunst. Vor allem aber fällt in die Augen, daß der Hauptakzent der menschlichen Gestalt zuerkannt wird. Darin liegt nun freilich das Charakteristische der Renaissancekunst, es umfaßt jedoch den Kern italischer Kunst überhaupt. Der Südmensch beruht auf seiner Gestalt

und ihrer Plastizität und ergreift und erobert den Raum mit der Gebärde. Er ist klar umrissenes Glied eines Ganzen, wobei er diesen Teil als das Wesentliche erlebt. Im Norden liegt Drang und Nachdruck auf dem Ganzen und das Eine hat immer irgendwie nur Wert in Bezug auf das All. Neben den reichen und prachtvoll entfalteten Fresken der Mailänder Schule — auch Einflüsse des Gaudenzio Ferrara treten hervor — suchen kleinere Werke mit den Namen einheimischer Künstler das Feld zu behaupten, schwankend im künstlerischen Wert, doch meist von tüchtigem Können in Wohlwuchs und Anmut der Heiligen und Apostel. Hier wie dort ist im Farbigen eine erstaunliche Wärme und Vielfalt zu bewundern.

Der also im Kulturellen romanische Tessiner ist uns — wohl nicht zuletzt durch die harte Trennung der Alpen — irgendwie fremder als der Westschweizer, der überdies mit deutschschweizerischem Blute weitgehend durchmischt ist. Wir fügen uns leichter, wenn auch im Tiefsten nicht ohne innern Widerstand, in seine Besonderheit. Der Charakter seiner Landschaften spielt ohne wesentliche Kontraste in den der Unsrigen über. Anders im Tessin. Gerade die Landschaft und ihre klimatischen Vorzüge sprechen uns so rasch und heftig an, daß wir darob ihre Auswirkung auf den bodenständigen Menschenschlag übersehen. Dieser, ohnehin geographisch abseitig wie der Sizilianer in Italien, glaubt sich vernachlässigt, ja fühlt sich als Minderheit und setzt sich in seinem Ressentiment dadurch zur Wehr, daß er den boden- und heimatheischenden Deutschschweizer als Fremdling, als *TeDESCO* betrachtet und behandelt. Helfen wir ihm diese rebellische Verzagtheit, diese uneidgenössische Abschnürung gegen den Nordschweizer überwinden, indem wir seine Eigenbedürfnisse bejahen und stärken. Er wird dadurch sicherer werden und in dieser Sicherung seiner Wesenheit am ehesten Neigung und Kraft finden, den deutschartigen Miteidgenossen bei sich zu dulden und zu schätzen.

Eine Freimaurerdebatte in Bern 1846.

Von Bundesrichter Theodor Weiß, Lausanne.

Die „Vorberatungskommission“ für die Revision der Verfassung von 1831 hatte in ihrer 18. Sitzung, am 5. Mai 1846, über das Vereinsrecht zu beraten¹⁾. Der Entwurf der Redaktionskommission lautete:

§ 88. Das Vereinsrecht ist gewährleistet. Öffentliche Vereine, die weder ihren Zwecken noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

¹⁾ Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrates der Republik Bern (1846), Nr. 31, S. 14 f.